

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1971

Ausgegeben und versendet am 29. Dezember 1971

14. Stück

42. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. November 1971, mit der der 7. und 8. Jänner 1972 an den öffentlichen Pflichtschulen schulfrei erklärt werden.
43. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. November 1971, mit der eine Ehrenratsordnung für den Burgenländischen Landesjagdverband erlassen wird.
44. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. November 1971 über den Wildursprungsschein, den Versandschein und über sonstige Beschränkungen im Verkehr mit Wildbret.
45. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 1. Dezember 1971 über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 (Ergänzungszulagenverordnung.)
46. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 1. Dezember 1971 über die Festsetzung der Reisezulagen für Dienstverrichtungen im Ausland.
47. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 9. Dezember 1971, mit der die Pflegegebühren in den öffentlichen Krankenanstalten im Burgenland neu festgesetzt werden.
48. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 9. Dezember 1971 betreffend Änderung des Gemeindepensamens Forchtenau auf Forchtenstein.
49. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 15. Dezember 1971 über die Änderung von Standesamtsbezirken.
50. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 22. Dezember 1971, mit der die Geschäftseinteilung für das Amt der Burgenländischen Landesregierung geändert wird.
51. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Dezember 1971, womit die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. November 1968, LGBl. Nr. 18, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 die angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter sowie die normale Ausstattung der Förderungsobjekte festgesetzt werden, abgeändert wird.
52. Kundmachung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Dezember 1971 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt.

42. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. November 1971, mit der der 7. und 8. Jänner 1972 an den öffentlichen Pflichtschulen schulfrei erklärt werden.

Auf Grund der §§ 44 Abs. 5 und 47 Abs. 5 des Bgld. Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, wird verordnet:

An den öffentlichen Pflichtschulen werden der 7. und 8. Jänner 1972 schulfrei erklärt.

Für die Landesregierung:

Soronics

43. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. November 1971, mit der eine Ehrenratsordnung für den Burgenländischen Landesjagdverband erlassen wird.

Auf Grund des § 140 des Gesetzes vom 12. Mai 1970, LGBl. Nr. 30, über die Regelung des Jagdwesens im Burgenland wird verordnet:

Ahndung der Verletzung der Jägerehre

§ 1

(1) Eine von einem Mitglied des Burgenländischen Landesjagdverbandes begangene Verletzung der Jägerehre wird unbeschadet einer allfälligen verwaltungsstrafrechtlichen oder strafgerichtlichen Verfolgung durch den Ehrenrat des Landesjagdverbandes unter Rücksichtnahme auf

die Art und Schwere der Verfehlung, auf die mit ihr verbundene Gefährdung oder Schädigung jagdlicher Interessen, auf ihre Wiederholung oder andere erschwerende Umstände geahndet.

(2) Die Jägerehre wird verletzt

- a) durch groben Verstoß gegen die Weidgerechtigkeit (§ 137 Abs. 3 lit. a Jagdgesetz),
- b) durch sonstige Verletzungen des Ansehens der Jägerschaft.

Strafen

§ 2

Die vom Ehrenrat (Ehrensenat und Beschwerdesenat) zu verhängenden Strafen sind

- a) Erteilung einer Rüge;
- b) Erteilung eines strengen Verweises;
- c) Verhängung eines Sühnebetrages bis zu S 5.000— zugunsten der Wohlfahrtseinrichtungen des Landesjagdverbandes (§ 129 Abs. 1 Z. 2 Jagdgesetz);
- d) zeitlicher Ausschluß aus dem Landesjagdverband in der Höchstdauer von 5 Jahren;
- e) dauernder Ausschluß aus dem Landesjagdverband.

Verjährung

§ 3

(1) durch Verjährung wird die Verfolgung eines Mitgliedes des Landesjagdverbandes wegen Verletzung der Jägerehre ausgeschlossen, wenn gegen ihn innerhalb der

Verjährungsfrist ein Ehrenratsverfahren nicht eingeleitet oder zu seinem Nachteil ein rechtskräftig beendetes Ehrenratsverfahren nicht wieder aufgenommen worden ist.

(2) Die Verjährungsfrist für die Ahndung der Verletzung der Jägerehre beträgt 3 Jahre.

(3) Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Beendigung des pflichtwidrigen Verhaltens oder, wenn dieses bereits Gegenstand eines Verfahrens vor dem Ehrensenat gewesen ist, mit dessen rechtskräftiger Erledigung.

(4) Der Lauf der Verjährungsfrist wird unterbrochen, wenn das Verbandsmitglied innerhalb der Verjährungsfrist eine neue Verletzung der Jägerehre begangen hat. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Beendigung des neuen pflichtwidrigen Verhaltens von neuem zu laufen.

(5) Der Lauf der Verjährungsfrist wird durch die Dauer des strafgerichtlichen Verfahrens oder des Verwaltungs- bzw. Verwaltungsstrafverfahrens gehemmt, wenn die Pflichtverletzung Gegenstand eines solchen Verfahrens ist.

Ehrensenat, Beschwerdesenat

§ 4

(1) Der Ehrensenat besteht aus drei Mitgliedern, und zwar aus einem rechtskundigen Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(2) Der Beschwerdesenat besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus einem rechtskundigen Vorsitzenden und vier Beisitzern.

(3) Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes hat der Ersatzmann an dessen Stelle zu treten.

(4) Die Mitglieder des Ehrenrates (Ehrensenat und Beschwerdesenat) sind in ihrer Ausübung selbständig und unabhängig.

(5) Auf die Ausschließung von Mitgliedern des Ehrenrates sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

Verfahren vor dem Ehrensenat

§ 5

Der Vorstand des Landesjagdverbandes hat die Anzeige über die Verletzung der Jägerehre nach Durchführung der etwa zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen an den Ehrensenat zu übermitteln.

§ 6

(1) Der Ehrensenat beschließt in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Verbandsanwaltes das Ehrenratsverfahren einzuleiten oder das Verfahren einzustellen. Der Einstellungsbeschluß ist zu begründen.

(2) Gegen den Beschluß auf Einleitung des Ehrenratsverfahrens ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Gegen den Beschluß auf Einstellung des Verfahrens steht dem Verbandsanwalt das Rechtsmittel der Beschwerde zu, welches binnen 14 Tagen beim Vorsitzenden des Ehrensenates einzubringen ist.

§ 7

Erachtet der Vorstand des Landesjagdverbandes oder der Ehrensenat nach Anhörung des Verbandsanwaltes, daß die einem Verbandsmitglied zur Last gelegte Verletzung

der Jägerehre strafgerichtlich zu ahnden sei, ist die Anzeige an die Staatsanwalt zu erstatten und ist hievon im ersteren Falle der Ehrensenat zu verständigen. Bis zum Abschluß des strafgerichtlichen Verfahrens hat das Verfahren vor dem Ehrensenat zu ruhen.

§ 8

(1) Der Vorsitzende des Ehrensenates hat die mündliche Verhandlung anzuberaumen und den Beschuldigten, seinen Verteidiger sowie den Verbandsanwalt zu laden. Die Ladung hat auch die Namen der Mitglieder des Ehrensenates und den Gegenstand der Verhandlung zu enthalten.

(2) Der Ehrensenat kann das persönliche Erscheinen des Beschuldigten anordnen, doch hindert dessen unentschuldigtes Fernbleiben nicht die Durchführung und den Abschluß des Verfahrens.

§ 9

(1) Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Der Beschuldigte kann jedoch verlangen, daß der Zutritt zur Verhandlung drei Mitgliedern des Landesjagdverbandes, die sein Vertrauen genießen, gestattet werde.

(2) Die Beratung und Abstimmung während und am Schluß der Verhandlung geschehen in geheimer Sitzung.

§ 10

(1) Die Verhandlung beginnt mit der Verlesung der Anzeige.

(2) Hierauf erfolgt die Vernehmung des Beschuldigten und der vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen und, soweit erforderlich, die Verlesung von Protokollen, beige-schafften Akten und der sonstigen in Betracht kommenden Urkunden.

(3) Der Beschuldigte, dessen Verteidiger und der Verbandsanwalt haben das Recht, sich zu den einzelnen vorgebrachten Beweismitteln zu äußern und Fragen an die Zeugen und die Sachverständigen zu stellen.

(4) Nach Schluß des Beweisverfahrens werden der Verbandsanwalt mit seinen Ausführungen und Anträgen und der Beschuldigte sowie dessen Verteidiger gehört. Dem Beschuldigten steht das letzte Wort zu.

§ 11

(1) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Namen der Anwesenden und eine Darstellung des Ganges der Verhandlung in allen wesentlichen Punkten zu enthalten hat und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterfertigen ist.

(2) Über die Beratung und Abstimmung ist ein abge-sondertes Protokoll zu führen, das dem Akt anzuschließen ist.

§ 12

Stirbt der Beschuldigte, bevor das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen wurde, so ist das Verfahren einzustellen.

Erkenntnis

§ 13

Der Ehrensenat hat bei der Fällung des Erkenntnisses nur auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was in der münd-

lichen Verhandlung vorgekommen ist. Es ist bei seiner Entscheidung an ein freisprechendes Urteil des Strafgerichtes und an Beweisregeln nicht gebunden, sondern hat nach seiner freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Überzeugung zu erkennen.

§ 14

(1) Durch das Erkenntnis des Ehrensenates muß der Beschuldigte von der ihm zur Last gelegten Verletzung der Jägerehre freigesprochen oder einer solchen für schuldig erklärt werden.

(2) Im Falle des Schuldspruches hat das Erkenntnis den Ausspruch über die Art der verhängten Strafe zu enthalten.

§ 15

Wird der Beschuldigte freigesprochen, so werden die Kosten des Verfahrens vom Landesjagdverband getragen. Wird der Beschuldigte schuldig erkannt, so ist im Erkenntnis auszusprechen, ob und inwieweit er mit Rücksicht auf das Verfahren und auf seine Vermögensverhältnisse die Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat. Die Kosten des Verfahrens umfassen die Aufwandsentschädigung und die Reisekosten im Sinne des § 144 des Jagdgesetzes, die aus dem Verfahren erwachsenen Barauslagen (Pauschalkosten), sowie die Zeugen- und Sachverständigengebühren. Die aus der Beiziehung eines Verteidigers erwachsenden Kosten sind in allen Fällen von dem Beschuldigten zu tragen.

§ 16

Das Erkenntnis ist sogleich zu verkünden und längstens binnen 8 Tagen samt den Entscheidungsgründen dem Verbandsanwalt sowie dem Beschuldigten bzw. dessen Verteidiger zuzustellen.

Berufung

§ 17

(1) Gegen die Erkenntnisse des Ehrensenates kann der Beschuldigte und der Verbandsanwalt wegen des Ausspruches über Schuld und Strafe sowie gegen der Entscheidung über den Kostenersatz die Berufung an den Beschwerdesenat erheben.

(2) Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

§ 18

(1) Die Berufung ist binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses des Ehrensenates beim Vorsitzenden des Ehrensenates einzubringen.

(2) Der Vorsitzende hat die Berufung zurückzuweisen, wenn sie unzulässig ist, verspätet oder von einer Person erhoben wurde, der das Berufungsrecht nicht zusteht.

§ 19

(1) Die Berufungsinstanz entscheidet ohne mündliche Verhandlung:

a) Wenn sie eine Ergänzung des Beweisverfahrens für notwendig hält. In diesem Falle ist die Durchfüh-

rung dieses Beweisverfahrens dem Ehrensenat aufzutragen.

b) Wenn wesentliche Mängel des Verfahrens dessen Wiederholung vor dem Ehrensenat erforderlich machen. In diesem Falle ist das angefochtene Erkenntnis aufzuheben und die Sache an den Ehrensenat zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung zurückzuweisen.

c) Wenn die Berufung nur die Entscheidung über den Kostenersatz betrifft.

(2) Ist keiner der im Abs. 1 vorgesehenen Fälle gegeben, so bestimmt der Vorsitzende des Beschwerdesenates den Tag der mündlichen Verhandlung. Auf das weitere Verfahren sind die Vorschriften über die mündliche Verhandlung und das Erkenntnis des Ehrensenates sinngemäß anzuwenden.

Vollzug des Erkenntnisses

§ 20

(1) Nach Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses hat der Vorsitzende des Ehrensenates den Vollzug der Strafe zu veranlassen und im Falle eines zeitlichen oder dauernden Ausschlusses aus dem Landesjagdverband je eine Ausfertigung des rechtskräftigen Erkenntnisses sämtlichen Bezirksverwaltungsbehörden zuzusenden.

(2) Beinhaltet das Erkenntnis den zeitlichen oder dauernden Ausschluß aus dem Landesjagdverband, so hat der Vorsitzende das Erkenntnis der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

(3) Die Strafen sind in einem Standesausweis beim Landesjagdverband einzutragen. Solange die Eintragung besteht, ist die Abschrift des Erkenntnisses aufzubewahren.

(4) Die Verfahrenskosten und der Sühnebetrag sind innerhalb von 4 Wochen nach Rechtskraft des Erkenntnisses vom Sühne- und Kostenpflichtigen beim Landesjagdverband zu erlegen.

(5) Bei Nichteinhaltung der Erlagsfrist ist an die für den Ersatzpflichtigen zuständige Verwaltungsbehörde das Ersuchen um Einbringung der Kosten bzw. des Sühnebetrages gemäß § 138 Abs. 8 des Jagdgesetzes zu stellen.

Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 21

Ist die Einleitung des Verfahrens wegen Verletzung der Jägerehre abgelehnt, das Verfahren aus einem anderen Grund als den des § 12 eingestellt oder das Verbandsmitglied freigesprochen worden, so kann das Verfahren zum Nachteil des Verbandsmitgliedes auf Antrag des Verbandsanwaltes nur dann wieder aufgenommen werden, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, die Überführung des Verbandsmitgliedes und die Verhängung einer Strafe zu begründen.

§ 22

Das zu einer Strafe rechtskräftig verurteilte Verbandsmitglied oder seine gesetzlichen Erben können die Wie-

deraufnahme des Verfahrens auch nach vollzogener Strafe verlangen, wenn sie neue Tatsachen oder Beweismittel beibringen, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, den Freispruch oder die Verhängung einer milderer Strafe zu begründen.

§ 23

(1) Über die Wiederaufnahme des Verfahrens sowie darüber, ob wegen der Einbringung des Antrages auf Wiederaufnahme mit dem Vollzug innezuhalten sei, entscheidet der Ehrensenat nach Anhörung des Verbandsanwaltes ohne mündliche Verhandlung.

(2) Die Entscheidung des Ehrensenates kann binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses durch Beschwerde angefochten werden.

(3) Über diese Beschwerde entscheidet der Beschwerdesenat in nicht öffentlicher Sitzung endgültig.

§ 24

(1) Durch die Bewilligung der Wiederaufnahme des Verfahrens wird das Erkenntnis soweit aufgehoben, als es diejenige Handlung betrifft, bezüglich welcher die Wiederaufnahme bewilligt wurde.

(2) Durch die Wiederaufnahme tritt die Sache in der Regel in den Stand der mündlichen Verhandlung und ist mit dem Vollzug der Disziplinarstrafe innezuhalten.

§ 25

(1) Wird das Verbandsmitglied, zu dessen Gunsten die Wiederaufnahme des Verfahrens bewilligt wurde, neuerlich für schuldig erkannt, so kann über ihn keine strengere als die im früheren Erkenntnis auferlegte Strafe verhängt werden. Bei der Bemessung der Strafe ist auf die bereits erlittene Strafe Rücksicht zu nehmen.

(2) Der Ehrensenat, welcher die Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Verbandsmitgliedes für zulässig erklärt hat, kann mit Zustimmung des Verbandsanwaltes sofort auf Freispruch oder auf eine mildere Strafe erkennen.

§ 26

Wird auf Grund der Wiederaufnahme des Verfahrens vor dem Ehrensenat dieses Verfahren eingestellt, oder wird das Verbandsmitglied nachträglich freigesprochen, so ist ihm vom Landesjagdverband jener Betrag zu ersetzen, den er gemäß § 15 erlegt hat.

§ 27

Wiedereinsetzung

(1) Wider die Versäumung der Frist zur Anbringung eines Rechtsmittels kann der Beschwerdesenat dem beschuldigten Verbandsmitglied die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilen, wenn das Verbandsmitglied nachzuweisen vermag, daß ihm die Einhaltung der Frist ohne sein Verschulden durch unabwendbare Umstände unmöglich gemacht wurde.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß innerhalb der Frist von 14 Tagen nach dem

Wegfalle des Hindernisses unter gleichzeitiger Geltendmachung des Rechtsmittels beim Vorsitzenden des Ehrensenates angebracht werden. Dieser teilt den Antrag dem Verbandsanwalt zur Äußerung mit.

(3) Bewilligt der Beschwerdesenat die Wiedereinsetzung, so kann er sofort in der Hauptsache erkennen.

Suspendierung

§ 28

(1) Wird gegen einen Funktionär des Landesjagdverbandes ein Verfahren vor dem Ehrensenat eingeleitet, so hat der Vorstand den Funktionär für die Dauer des Verfahrens seiner Funktion zu entheben.

(2) Die Suspendierung endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens vor dem Ehren- oder Beschwerdesenat.

Zustellungen

§ 29

(1) Alle Zustellungen, welche nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu geschehen haben, sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie an das Verbandsmitglied persönlich, an seinen Verteidiger oder einen anderen Bevollmächtigten geschehen oder falls der Aufenthalt unbekannt ist, bei der Geschäftsstelle des Landesjagdverbandes hinterlegt werden.

(2) Eine öffentliche Aufforderung zum Erscheinen sowie eine Verlautbarung des Erkenntnisses sind unzulässig.

Rechtsmittel und Fristen

§ 30

(1) Soweit in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt ist, können die Entscheidungen und Verfügungen des Ehrensenates oder des Vorsitzenden des Ehrensenates nicht durch abgesonderte Rechtsmittel, sondern nur zugleich mit dem gegen die abschließende Entscheidung oder Verfügung zugelassenen Rechtsmittel angefochten werden.

(2) Die Rechtsmittelfristen sind unerstreckbar. Die Fristen beginnen mit dem der Zustellung folgenden Tag. Der Beginn oder Lauf einer Frist wird durch Sonn- oder Feiertage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, so endet die Frist mit dem nächsten Werktag. Welche Tage als Feiertage anzusehen sind, wird durch die für die Gerichte geltenden Vorschriften bestimmt. Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet.

(3) Die Eingaben können auch telegraphisch oder fernschriftlich eingebracht werden.

Besondere Bestimmungen für ausgeschiedene Verbandsmitglieder

§ 31

Scheidet ein Verbandsmitglied aus irgendeinem Grund aus dem Landesjagdverband aus, so bleibt die Verpflichtung, sich vor dem Ehrensenat zu verantworten, für die Dauer der Verjährungsfrist bestehen.

Übergangsbestimmungen

§ 32

Die nach Inkrafttreten des Jagdgesetzes erfolgten Verletzungen der Jägerehre sind nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu ahnden.

Für die Landesregierung:

Polster

44. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. November 1971 über den Wildursprungsschein, den Versandschein und über sonstige Beschränkungen im Verkehr mit Wildbret.

Auf Grund der §§ 81 und 82 des Gesetzes vom 12. Mai 1970, LGBl. Nr. 30, über die Regelung des Jagdwesens im Burgenland wird verordnet:

§ 1

(1) Erlegtes, oder sonst getötetes, abschußplanpflichtiges Schalenwild jeglicher Herkunft darf in der Decke unbeschadet der Bestimmungen des §155 des Jagdgesetzes nur mit einem Wildursprungsschein (im folgenden Ursprungsschein genannt) in Verkehr gebracht (feilgeboten, überlassen, erworben, befördert und aufbewahrt) werden.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für die Veräußerung von Schalenwild im eigenen gewerblichen Betriebe des Jagdausübungsberechtigten.

(3) Den Bestimmungen über den Wildursprungsschein und den Versandschein unterliegen auch das aus Tiergärten stammende Schalenwild mit Ausnahme des Schwarzwildes sowie das Fallwild, sofern es sich um abschußplanpflichtiges Schalenwild handelt.

§ 2

(1) Der Ursprungsschein besteht nach dem Muster der Anlage A aus:

- a) einer Karte aus zähem Papier (eigentlicher Ursprungsschein);
- b) zwei für das Durchschreibeverfahren angepaßten Deckblättern aus gewöhnlichem Papier.

(2) Jeder Ursprungsschein gilt für ein Stück Schalenwild. Er ist unübertragbar.

§ 3

(1) Die Ursprungsscheine werden von der Bezirksverwaltungsbehörde den Jagdausübungsberechtigten entsprechend dem im behördlich genehmigten Abschußplan (§ 82 des Jagdgesetzes) festgesetzten Abschub gegen Ersatz der Barauslagen ausgefolgt. Die Ursprungsscheine sind von der Bezirksverwaltungsbehörde fortlaufend zu nummerieren. Die Nummern der den einzelnen Jagdausübungsberechtigten ausgefolgten Ursprungsscheine sind vorzumerken.

(2) Den Besitzern von Tiergärten sind für die Tiergärten so viele Ursprungsscheine auszufolgen, als voraussichtlich Abschüsse getätigt werden.

(3) Beschädigte oder unbrauchbar gewordene sowie nichtbenützte Ursprungsscheine sind vom Jagdausübungsberechtigten am Ende des Jagdjahres der Bezirksverwaltungsbehörde, von der sie bezogen wurden, zurückzugeben. Kosten werden nicht rückvergütet.

§ 4

(1) Der Jagdausübungsberechtigte hat für jedes in Verkehr zu bringende Stück abschußplanpflichtige Schalenwild einen Ursprungsschein zu verwenden und wie folgt zu verfahren: Der Ursprungsschein ist vom Jagdausübungsberechtigten oder seinen Beauftragten unter Benützung der zwei Deckblätter im Durchschreibeverfahren mit Tintenstift in allen Teilen entsprechend den Vordrucken deutlich auszufüllen und zu unterzeichnen. Nichtzutreffendes ist zu streichen. Radierungen und Ausbesserungen auf dem Ursprungsschein oder Deckblatt sind unzulässig. Die Ursprungsscheine sind nach fortlaufenden Nummern zu verwenden.

(2) Die Deckblätter sind vom Ursprungsschein abzutrennen und Deckblatt 2 binnen drei Tagen nach erfolgtem In-Verkehr-Setzen des Stückes Schalenwild an die Bezirksverwaltungsbehörde in freigemachtem Briefumschlag einzusenden. Deckblatt 1 bleibt beim Jagdausübungsberechtigten.

(3) Der eigentliche Ursprungsschein (Blatt 3) ist am Wild mittels eines festen Drahtes lösungssicher zu befestigen.

(4) Ursprungsscheine, die den Vorschriften des Abs. 1 nicht entsprechen, sind ungültig.

§ 5

Auch für Schalenwild, das für den Eigenverbrauch bestimmt ist, ist ein Wildursprungsschein auszufüllen. In diesem Fall hat das Deckblatt 1 beim Jagdausübungsberechtigten zu bleiben. Deckblatt 2 und der eigentliche Ursprungsschein sind innerhalb von 3 Tagen nach dem Zerwirken an die Bezirksverwaltungsbehörde einzusenden.

§ 6

Die Einsendung der Deckblätter nach § 4 Abs. 2 und der Ursprungsscheine und Deckblätter nach § 5 gilt als Meldung im Sinne des § 85 Abs. 6 Jagdgesetz, wenn die Einsendung innerhalb der im § 85 Abs. 6 Jagdgesetz festgesetzten Frist erfolgt.

§ 7

Die Ursprungsscheine sind vom Käufer bzw. Verwerter des Wildbrets drei Jahre, vom Tage der Ausstellung des Ursprungsscheines an gerechnet, aufzubewahren und dem Beauftragten der Bezirksverwaltungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzuweisen.

§ 8

Der Ursprungsschein darf von dem betreffenden Stück Schalenwild erst anlässlich des „Aus-der-Decke-Schlagens“ abgenommen werden.

§ 9

Der Jagdausübungsberechtigte hat für den Versand, den Transport und die Verbringung eines Wildbretstückes, welches von einem abschußplanpflichtigen, aus der



Decke geschlagenen, zerwirkten Wild stammt und mehr als 10 kg wiegt, einen Versandschein nach dem Muster der Anlage B auszustellen und der Sendung beizulegen.

§ 10

(1) Wildbret, das während der Schußzeit oder innerhalb von zwei Wochen nachher in Kühlanlagen, die unter behördlicher Aufsicht stehen, gebracht wurde, kann von dort aus auch nach Ablauf der vorerwähnten Frist in Verkehr gebracht werden. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat hierfür die Bewilligung unter Feststellung der Art und des Zeitraumes der Verwertung zu erteilen, wenn der Verkäufer (Inhaber) die Herkunft und die Unbedenklichkeit der Erlegung und Erwerbung nachweist.

(2) Bei Veräußerung von Wild im Sinne des § 81 Abs. 3 des Jagdgesetzes hat die Bezirksverwaltungsbehörde eine Bescheinigung auszustellen, die zu enthalten hat: Zeit und Ort der Erlegung, Art und Gewicht des Wildes, Name und Wohnort des Jagdausübungsberechtigten, des Erlegers und des Empfängers sowie den Grund der Erlegung des Wildes während der Schonzeit bzw. die Daten des Bescheides des Verfalles und der Anordnung der Verwertung.

§ 11

Diese Verordnung tritt am 1. Feber 1972 in Kraft.

Für die Landesregierung:
Polster

Anlage A

Amts-
siegel
Jagdjahr 19 .. / ..
Bezirkshauptmannschaft
(Magistrat)
in

WILDURSPRUNGSSCHEIN Nr.

1. Art des Wildes:
- Gewicht: kg
2. Erlegt am: im
3. Revier:
4. Erlegt durch Herrn / Frau:
..... wohnhaft
in
5. Empfänger des Wildes:
6. Jagdausübungsberechtigter:
7. Eingetragen in die Abschußliste unter Nr.

.....
Unterschrift

Bleibt beim Jagdausübungsberechtigten

Deckblatt 2
Bezirkshauptmannschaft
(Magistrat)
in

WILDURSPRUNGSSCHEIN Nr.

1. Art des Wildes:
- Gewicht: kg
2. Erlegt am: im
3. Revier:
4. Erlegt durch Herrn / Frau:
..... wohnhaft
in
5. Empfänger des Wildes:
6. Jagdausübungsberechtigter:
7. Eingetragen in die Abschußliste unter Nr.

.....
Unterschrift

Einzusenden an die Bezirkshauptmannschaft

Amts-
siegel
Jagdjahr 19 .. / ..
Bezirkshauptmannschaft
(Magistrat)
in

WILDURSPRUNGSSCHEIN Nr.

1. Art des Wildes:
- Gewicht: kg
2. Erlegt am: im
3. Revier:
4. Erlegt durch Herrn / Frau:
..... wohnhaft
in
5. Empfänger des Wildes:
6. Jagdausübungsberechtigter:
7. Eingetragen in die Abschußliste unter Nr.

.....
Unterschrift

Anzuheften an das Wild

Rückseite vom Wildursprungsschein.

Erläuternde Bemerkungen:

Die Kopfstampiglie und die Numerierung wird bei Ausfolgung der Wildursprungsscheinformulare von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft angebracht. Die Ursprungsscheine sind in der Reihenfolge der Numerierung und Erlegung des abschußpflichtigen Wildes zu verwenden.

Zu 1: Unterscheiden zwischen Wildgattung und -art z.B. Hirsch, Gewicht, 110 kg oder Schmalreh oder Rehgeiß oder Rehkitz, Gewicht × kg.

Zu 2: Datum der Erlegung, Tag/Monat/Jahr.

Zu 3: Bezeichnung des Jagdrevieres oder Genossen-

schaftsrevieres in so wie es im Abschußplan benannt ist.

Zu 4: Name und Anschrift des Erlegers.

Zu 5: Name und Anschrift an wen das Wild gesendet wird; z.B. Wildbrethändler oder Gastwirtschaft oder Privatperson usw.

Zu 6: Hier scheint der Name des Jagdrevierpächters (Jagdausübungsberechtigten) auf, wenn es sich um eine Einzelpacht und der des Jagdleiters, wenn es sich um eine Jagdgesellschaft als Pächter handelt.

Unterschieden wird der Wildursprungsschein vom Jagdpächter oder Jagdleiter, wenn der Wohnsitz des Jagdpächters entlegen ist, von dem der Jagdbehörde gemeldeten Bevollmächtigten.

Anlage B

Bezirkshauptmannschaft in

VERSANDSCHEIN Nr.

für zerwirkte Wildbretstücke ohne Decke

1. Wildbret im Gewicht von kg.

2. Vom Wild mit Ursprungsschein Nr.

3. Tag der Erlegung:

4. Vom Revier:

5. Gattung und Art des Wildes:

6. Empfänger des Wildbretes:

.....
Unterschrift

Beigeben d. Wildbretversand

Rückseite vom Versandschein

Erläuternde Bemerkungen:

Der Versandschein wird verwendet, wenn ein mit dem Ursprungsschein schon gekennzeichnetes Wild im zerwirkten Zustand versendet werden soll. Es sind daher für ein erlegtes Wild soviele Versandscheine zu verwenden, als Wildbretstück, über ein Gewicht von mehr als 10 kg getrennt versendet werden.

Der Versandschein muß daher die Nummer des Ursprungsscheines (siehe P. 2) aufweisen. Ohne Nummer des Ursprungsscheines ist der Versandschein ungültig.

Unterschrieben wird der Versandschein vom Jagdausübungsberechtigten, bei Jagdgesellschaften vom Jagdleiter, vom Bevollmächtigten, wenn der Jagdausübungsberechtigte der Bezirkshauptmannschaft einen Bevollmächtigten namhaft gemacht hat.

45. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 1. Dezember 1971 über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 (Ergänzungszulagenverordnung)

Auf Grund des § 2 des Landesbeamtengesetzes 1971, LGBl. Nr. 14, und des § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, wird verordnet:

Der Mindestsatz im Sinne des 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 beträgt:

- 1) für die Zeit vom 1. März 1971 bis 30. Juni 1971:
 - a) für den Beamten 1428 S. Der Mindestsatz erhöht sich für die Ehefrau, die bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 555 S und für jedes Kind, das bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 200 S,
 - b) für die Witwe 1428 S. Der Mindestsatz erhöht sich für jedes Kind, für das der Witwe eine Haushaltszulage gebührt, um 200 S,
 - c) für eine Halbwaise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 534 S und nach diesem Zeitpunkt 948 S,
 - d) für eine Vollwaise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 802 S und nach diesem Zeitpunkt 1428 S,
 - e) für eine frühere Ehefrau 1428 S;
- 2) für die Zeit vom 1. Juli 1971 bis 31. Dezember 1971:
 - a) für den Beamten 1528 S. Der Mindestsatz erhöht sich für die Ehefrau, die bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 594 S und für jedes Kind, das bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 200 S,
 - b) für die Witwe 1528 S. Der Mindestsatz erhöht sich für jedes Kind, für das der Witwe eine Haushaltszulage gebührt, um 200 S,
 - c) für eine Halbwaise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 571 S und nach diesem Zeitpunkt 1014 S,
 - d) für eine Vollwaise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 858 S und nach diesem Zeitpunkt 1528 S,
 - e) für eine frühere Ehefrau 1528 S;
- 3) für die Zeit ab 1. Jänner 1972:
 - a) für den Beamten 1641 S. Der Mindestsatz erhöht sich für die Ehefrau, die bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 638 S und für jedes Kind, das bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 200 S,
 - b) für die Witwe 1641 S. Der Mindestsatz erhöht sich für jedes Kind, für das der Witwe eine Haushaltszulage gebührt, um 200 S,
 - c) für eine Halbwaise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 613 S und nach diesem Zeitpunkt 1089 S,
 - d) für eine Vollwaise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 921 S und nach diesem Zeitpunkt 1641 S,
 - e) für eine frühere Ehefrau 1641 S.

Für die Landesregierung:

Kery

46. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 1. Dezember 1971 über die Festsetzung der Reisezulagen für Dienstverrichtungen im Ausland

Auf Grund des § 2 des Landesbeamtengesetzes 1971, LGBl. Nr. 14, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 32/1971 und des § 25 c Abs. 1 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 192/1971 wird verordnet:

Die Verordnung der Bundesregierung vom 6. Juli 1971 über die Festsetzung der Reisezulagen für Dienstverrichtungen im Ausland, BGBl. Nr. 257, ist auf die Landesbeamten sinngemäß anzuwenden.

Für die Landesregierung:

Kery

47. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 9. Dezember 1971, mit der die Pflegegebühren in den öffentlichen Krankenanstalten im Burgenland neu festgesetzt werden.

Auf Grund des § 44 Abs. 3 des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 14/1960, in der Fassung des Landesgesetzes, LGBl. Nr. 20/1965, werden die Pflegegebühren für die öffentlichen Krankenanstalten im Burgenland, und zwar für das A. ö. Landeskrankenhaus Güssing, Kittsee, Oberpullendorf, Oberwart sowie das Landeslungenkrankenhaus und Heilstätte am Hirschenstein bei Rechnitz und das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt ab 1. Jänner 1972 wie folgt festgesetzt:

- in der III. Gebührenklasse S 246,—,
- in der II. Gebührenklasse S 283,—,
- in der I. Gebührenklasse S 322,—,

Für die Landesregierung:

Kery

48. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 9. Dezember 1971 betreffend Änderung des Gemeindefamens Forchtenau auf Forchtenstein

Über Antrag des Gemeinderates der Gemeinde Forchtenau wird auf Grund des § 2 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, verordnet:

§ 1

Der Name der gem. § 3 Ziff. 2 des Gemeindestrukturverbesserungsgesetzes, LGBl. Nr. 44/1970, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1971 zur Gemeinde Forchtenau vereinigten ehemaligen Gemeinden Forchtenau und Neustift an der Rosalia wird auf Forchtenstein geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1972 in Kraft.

Für die Landesregierung:

DDr. Grohotolsky

49. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 15. Dezember 1971 über die Änderung von Standesamtsbezirken

Auf Grund des § 52 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937, DRGBl. I S 1160 (GBl. f. d. L. O. Nr. 287/1938), wird verordnet:

Der Standesamtsbezirk Riedlingsdorf in Pinkafeld wird mit Wirkung vom 31. 12. 1971 aufgelöst.

Für das Gebiet der Gemeinde Riedlingsdorf wird mit Wirkung vom 1. 1. 1972 ein neuer Standesamtsbezirk mit dem Sitz in Riedlingsdorf (Standesamt Riedlingsdorf) gebildet.

Für das Gebiet der Gemeinde Wiesfleck wird mit Wirkung vom 1. 1. 1972 ein neuer Standesamtsbezirk mit dem Sitz in Wiesfleck (Standesamt Wiesfleck) gebildet

Für den Landeshauptmann:

DDr. Grohotolsky

50. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 22. Dezember 1971 mit der die Geschäftseinteilung für das Amt der Burgenländischen Landesregierung geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 5 des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 289, betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, wird mit Zustimmung der Burgenländischen Landesregierung verordnet:

Artikel I

Die als Anlage zur Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 15. März 1965, LGBl. Nr. 16, erlassene Geschäftseinteilung für das Amt der Burgenländischen Landesregierung wird geändert wie folgt:

1. In der Aufzählung der Geschäfte der Abteilung VIII hat der Punkt 17 „Wohnbauförderung“ zu entfallen.
2. Nach der „Abt. VIII — Soziale Verwaltung“ ist als neue Abteilung die „Abt. VIII — Wohnbauförderung“ einzufügen.
3. Die Abteilung VIII — Wohnbauförderung ist zur Besorgung aller Angelegenheiten der Wohnbauförderung zuständig.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. 1. 1972 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

Kery

51. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Dezember 1971, womit die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. November 1968, LGBl. Nr. 18, mit der in Durchführung des Wohnbau-

förderungsgesetzes 1968 die angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter sowie die normale Ausstattung der Förderungsobjekte festgesetzt werden, abgeändert wird.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, wird nach Anhörung des Wohnbauförderungsbeirates verordnet:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. November 1968, LGBl. Nr. 18, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 die angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter sowie die normale Ausstattung der Förderungsobjekte festgesetzt werden, wird abgeändert wie folgt:

Der § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

(2) Demgemäß werden folgende angemessene Gesamtbaukosten in Quadratmeter Nutzfläche einer Wohnung (eines Geschäftsraumes) ab 1. 1. 1972 als Höchstgrenze festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| a) für Wohnbauten (Eigenheime) mit höchstens 2 Wohnungen | S 4.800,— |
| b) für Wohnbauten mit mehr als zwei Wohnungen, Heimen udgl. | S 4.500,— |

Für die Landesregierung:

Kery

52. Kundmachung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Dezember 1971 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt.

1. Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 30. Dezember 1970, LGBl. Nr. 4/1971, über die Schiedskommissionen und Bezirksschiedskommissionen ist wie folgt zu berichtigen:

In der Anlage C hat es in der zweiten Zeile der Anmerkung 2 anstelle von „§ 114 Abs. 1 JG“ richtig „§ 114 Abs. 4 JG“ zu lauten.

2. Das Gesetz vom 2. März 1971, LGBl. Nr. 14, über das Dienstrecht der Landesbeamten (Landesbeamtengesetz 1971) ist wie folgt zu berichtigen:

- a) Im § 2 Abs. 1 hat in der zweiten Zeile der Beistrich nach dem Wort „Landesbeamten“ zu entfallen.
- b) Im § 2 Abs. 1 ist in der dritten Zeile nach dem Wort „Besoldungs-“ ein Beistrich zu setzen.

3. Das Gesetz vom 9. Juli 1971, LGBl. Nr. 31, über das Dienstrecht der Vertragsbediensteten des Landes (Landesvertragsbedienstetengesetz 1971) ist wie folgt zu berichtigen:

Nach § 4 Abs. 2 ist vor der Überschrift „Inkrafttreten des Gesetzes“ das Zeichen „ § 5“ einzufügen.

Der Landeshauptmann:

Kery

Landesgesetzblatt für das Burgenland P. b. b.

Erscheinungsort: Eisenstadt

Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges. m. b. H., Eisenstadt